

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 3 vom 20. November 2015**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 20. November 2015 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk

(Stellvertretender Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/411

**Gegenstand:** Änderung des Bremischen Jagdgesetzes

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, dass alle Jagdausübungsberechtigten nach Erteilung des ersten Jagdscheins verpflichtet werden sollten, jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung abzulegen, bei der bestimmte Mindestergebnisse erreicht werden müssen. Dies sollte zumindest für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild gelten. Zur Begründung trägt er vor, Schießleistungen würden bei mangelnder Übung schlechter. Tieren könnten durch schlecht schießende Jäger große Qualen zugefügt werden. Die Beschränkung der Nachweispflicht auf die Bewegungsjagd auf Schalenwild verursache vertretbaren Personalaufwand und sei als Minimum der Überwachung der Schießfertigkeit anzusehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die erste Erteilung eines Jagdscheins ist nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und aus einer Schießprüfung bestehen soll. Für den staatlichen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Schießfertigkeit mit mangelnder Übung nachlässt. Deshalb erscheint es ihm sinnvoll, dass Jäger diese Schießfertigkeit regelmäßig trainieren.

Um unnötiges Leid der Tiere durch schlechte Schützen zu vermeiden, erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss auch sinnvoll, bei Verlängerung eines Jagdscheins einen Schießnachweis vorlegen zu lassen. Dies würde die behördlichen Kapazitäten nicht zwangsläufig überfordern, weil dieser Nachweis nicht zwingend vor Vertretern der Jagdbehörde abgelegt werden muss. Vielmehr könnte er auch in Kooperation beispielsweise mit der Landesjägerschaft erfolgen.

Soweit der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sich darauf beruft, die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdrecht liege beim Bund, kann der staatliche Petitionsausschuss das nicht abschließend klären. Dagegen spricht, dass das Landesjagdgesetz

Berlins bereits die Verlängerung eines Jagdscheins von der Vorlage eines Schießnachweises abhängig macht. Auch hat der Deutsche Bundestag die vorliegende Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Gegebenenfalls könnte auch eine entsprechende Initiative zur Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat erfolgen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/433

**Gegenstand:** Verbesserung der rechtlichen Situation und der medizinischen Versorgung transidenter und inter\* Menschen

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, gesetzliche Regelungen und die medizinische Versorgung transidenter und inter\* Menschen auf Länderebene zu verbessern sowie entsprechende Initiativen auf Bundesebene zu ergreifen. Sie schildert unterschiedlichste Lebensbereiche, in denen transidenter und inter\* Menschen benachteiligt und Schwierigkeiten ausgesetzt seien. So seien beispielsweise gerichtliche Verfahren zur Änderung des Vornamens und Feststellung des Geschlechts sehr kostenintensiv und langwierig, die Reisefreiheit und Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und auch weltweit sei wegen Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Reisedokumenten eingeschränkt, es gebe Schwierigkeiten bei der Umschreibung von Berufsabschlüssen, bei der Berufswahl sowie bei Kontoeröffnung und Ausstellung von EC- und Kreditkarten. Auch die Ausstellung der Gesundheitskarte fordere die Angabe des Geschlechts. Die Krankenkassen versuchten, speziell erforderliche Behandlungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln vorzuenthalten. Auch die psychologische Versorgung sei nicht ausreichend. Deshalb müssten alle medizinischen und psychologischen Maßnahmen unter Einbindung von Verbänden und Betroffenen überprüft werden und deren weitere Anerkennung im Leistungskatalog sichergestellt werden. Darüber hinaus müsse ermöglicht werden, eine alternative Geschlechtseintragung in Ausweisdokumenten zuzulassen, und zwar unabhängig von gerichtlichen Verfahren. Auch sei eine systematische Aufklärung von Behördenmitarbeitern, Parlamentariern und der Öffentlichkeit erforderlich. Die überdurchschnittliche hohe Todesrate transidenter Menschen müsse aufgeklärt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die gesellschaftliche Situation trans- und intergeschlechtlicher Menschen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie treten verstärkt selbstbewusster auf und kritisieren zunehmend die medizinischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Umgangsweisen mit Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Trans\*-Tagungen in größeren Städten machen es leichter, die eigene Trans- oder Intergeschlechtlichkeit zu akzeptieren und teilweise auch offen damit umzugehen. Dies hat bereits in den letzten Jahren zu Veränderungen geführt. So hat das Bundesverfassungsgericht weite Teile des Transsexuellengesetzes gestrichen oder außer Kraft gesetzt. Das Personenstandsgesetz wurde dahingehend geändert, dass bei Kindern, die mit biologisch nicht eindeutigem Geschlecht geboren werden, der Geschlechtseintrag offengelassen werden muss.

Die gesellschaftliche Veränderung bewirkt auf verschiedenen Ebenen einen dringenden Handlungsbedarf. So müssen Beratungs- und Anlaufstellen für trans- und intergeschlechtliche Personen und deren Angehörige, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen für Beraterinnen und Berater sowie Multiplikatoren eingerichtet werden. Darüber hinaus bedarf es einer gesicherten ärztlichen Versorgung. Außerdem besteht dringender Handlungsbedarf in den nach Geschlechtern aufgeteilten gesellschaftlichen Bereichen, wie beispiels-

weise Toiletten oder Duschräume in Sporthallen. Darüber hinaus müssen soziale und kulturelle Orte geschaffen werden, an denen trans- und intergeschlechtliche Menschen zusammenkommen und sich austauschen können, sowie kulturelle Produktionen zu den Bereichen Trans- und Intergeschlechtlichkeit zugänglich machen.

Auf Initiative der Bremischen Bürgerschaft hat der Senat den „Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie“ erarbeitet. Er soll gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden. Auf Bundesebene will man sich für einen „Aktionsplan für Vielfalt“ einsetzen, der Homophobie und Transphobie entgegensteuert, der Forschung u. a. zu Diskriminierungen sowie queeren Lebensweisen fördert, insbesondere Jugendliche stärkt und deren Ausgrenzung im Elternhaus, in der Schule und in der Freizeit entgegenwirkt. Da das Thema weiterhin öffentlich und in der Politik breit diskutiert werden muss, sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP und bei Enthaltung der Mitglieder der CDU, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/471  
L 18/474  
L 18/476

**Gegenstand:** Beschwerde über die beabsichtigte Schließung des Zentrums für Humangenetik

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Schließung des Zentrums für Humangenetik an der Universität Bremen. Sie tragen vor, das Institut habe in der Vergangenheit hervorragende Grundlagenarbeit auf dem Gebiet der Krebsforschung geleistet und sei international hoch geachtet. Außerdem sei es ein gefragter Anbieter von zyto- und molekulargenetischer Diagnostik. Auch für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei das Zentrum besonders attraktiv und biete den Absolventen am Arbeitsmarkt exzellente Chancen. Insgesamt schade die Schließung dem Wissenschaftsstandort Bremen und dem guten Ruf der Universität. Die veröffentlichte Petition mit dem Aktenzeichen L 18/471 wird von 714 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Der Petent der veröffentlichten Petition L 18/471 hatte die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Wissenschaftsplan 2020 hat die Universität Bremen ihre Finanzen zu konsolidieren und größere Einsparungen zu erbringen. Der Senat hat der Universität keine Vorgaben gemacht, wie dies zu erfolgen hat. Diese Entscheidung obliegt der Universität als Grundrechtsträgerin der Forschungs- und Lehrfreiheit.

Die Universitätsleitung hat beschlossen, sich auf ihre Kernaufgaben in Forschung und Lehre zu konzentrieren, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Da die klinische Diagnostik nicht zu den Kernaufgaben einer Universität gehört, hat die Universitätsleitung die schrittweise Schließung des Zentrums für Humangenetik beschlossen. Im Vorfeld hat der Kanzler der Universität ein Gespräch mit dem Leiter des Zentrums für Humangenetik geführt. Außerdem arbeiten Vertreter des Zentrums für Humangenetik in einer Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Überführung des Personals in andere Bereiche befasst. Mit der Entscheidung zur Schließung des Zentrums für Humangenetik hat die Universität eine Entscheidung in Richtung Konzentration auf

ihre Kernaufgaben in Forschung und Lehre getroffen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist die Wichtigkeit der im Zentrum für Humangenetik geleisteten Arbeit zum Wohle krebskranker Menschen bekannt. Gleichwohl kann er das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Das Zentrum für Humangenetik arbeitet nicht kostendeckend. Das hat bereits der Rechnungshof moniert. Auch an der Lehre hat das Zentrum einen deutlich niedrigeren Anteil als andere Bereiche. Vor diesem Hintergrund und angesichts erforderlicher Einsparungen erscheint die Entscheidung der Universität zur Schließung des Zentrums für Humangenetik nicht sachwidrig. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gendiagnostikleistungen künftig – wenn auch in verringertem Umfang – über eine privatrechtlich organisierte GmbH zur Verfügung gestellt werden. Auch Arztpraxen in Bremen und im Umland können solche Diagnoseleistungen erbringen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Humangenetik werden teilweise von der GmbH übernommen, teilweise wechseln sie in einen anderen Fachbereich oder die Universitätsverwaltung.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/431

**Gegenstand:** Ablehnung von BAföG

**Begründung:** Der Petent besuchte die Erwachsenenschule mit dem Ziel, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Er wendet sich gegen die Ablehnung der Bewilligung von Ausbildungsförderung. Zur Begründung trägt er vor, seine Ärzte hätten ihm geraten, das Abitur zu machen und sein Leben umzukrempeln. Er sei intelligent genug für diesen Bildungsgang und habe die Aufnahmeprüfung für die Schule gut bestanden. Außerdem sei sein Knie nach einem Unfall stark geschädigt, sodass er keine schweren Tätigkeiten mehr ausführen könne.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat der Petent die Ausbildung abgebrochen. Aufgrund dessen hat sich das Anliegen erledigt.

In der Sache hätte die Petition keinen Erfolg haben können. Grundsätzlich kann nicht gefördert werden, wer – wie der Petent – bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat. Ausnahmsweise kann Ausbildungsförderung auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres gewährt werden, wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen. Um eine solche Ausnahme zu begründen, reichen die vom Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen allerdings nicht aus. Daraus ergibt sich lediglich, dass der Petent seit Mitte 2014 in ambulanter ärztlicher Behandlung war und das Krankheitsbild bereits länger bekannt sei. Es wird jedoch nicht dargelegt, wie sich die Erkrankung im Hinblick auf die Aufnahme der Ausbildung konkret ausgewirkt hat. Auch ergibt sich aus dem Attest nicht, dass der Petent nach Beendigung seiner Berufsausbildung objektiv gehindert war, aufgrund seiner Erkrankung eine weitere schulische Ausbildung zu beginnen. Das wäre aber erforderlich gewesen, um eine entsprechende Ausnahme zu begründen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/446

**Gegenstand:** Abschaffung des Rundfunkbeitrags, Reduzierung und Veröffentlichung der Moderatorengelöhne

**Begründung:** Die Petentin regt die Abschaffung des Rundfunkbeitrages an. Es handele sich um eine unsinnige Zwangsabgabe. Sie rügt, dass für ein neues Fernsehstudio 30 Mio. € ausgegeben worden seien. Die Moderatoren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Schauspieler von Fernsehserien erhielten zu hohe Gehälter. Wichtig sei deshalb, die Gehälter der Fernseh- und Radiomoderatoren sowie von Schauspielern zu veröffentlichen. Auch die Senderechte für Fußballübertragungen würden zu teuer eingekauft. Die Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seien langweilig und bestünden zum Großteil aus Wiederholungen. In den dritten Programmen würden nachmittags nur Zoosendungen ausgestrahlt. Die Petition wird von 21 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zum dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Auch wenn die Petentin die Programme der öffentlich-rechtlichen Sender langweilig findet, stößt das vielfältige Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei einem großen Teil der Bevölkerung auf Akzeptanz. Die ARD hat seit vielen Jahren einen Marktanteil von rund 28 %, das ZDF von 12,8 %. Im Übrigen ist den öffentlich-rechtlichen Sendern die Programmfreiheit garantiert, d. h., sie bestimmen ihr Programm selbst. Die Länder machen diesbezüglich keine Vorgaben. Publikumswünsche werden über die Rundfunkgremien in die Sender getragen.

Die ARD hat für den Ersatz ihres 15 Jahre alten Fernsehstudios und die gleichzeitige Umstellung der Technik auf HD-Qualität 23,8

Mio. € aufgewendet. Externe Technikexperten und andere TV-Anbieter haben die Angemessenheit dieses Betrags bestätigt.

Auch der Abschluss von Verträgen mit populären Moderatoren oder Schauspielern und der Einkauf der Übertragungsrechte für Sportereignisse unterfallen der Programmfreiheit und sind damit der staatlichen Einflussnahme entzogen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender mit Privatsendern konkurrieren. Dementsprechend werden Schauspieler und Moderatoren, die sich im Marktgeschehen durchgesetzt haben, höher bezahlt. Schauspielerverbände beschwerten sich allerdings darüber, dass wegen der Preispolitik der öffentlich-rechtlichen Sender die Honorare für Schauspieler zu niedrig seien. Beliebte und gute Moderatoren und Schauspieler haben ihren Preis. Moderatoren- und Schauspielergehälter zu veröffentlichen ist nicht möglich, weil sie aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen gezahlt werden. Demgegenüber sehen zahlreiche Landesrundfunk- und Landesmediengesetze mittlerweile vor, dass Intendantengehälter und Gehälter der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten zu veröffentlichen sind. Dies ist auch in Bremen der Fall.

Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei Bezug genommen. Der staatliche Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

**Eingabe-Nr.:** L 18/448

**Gegenstand:** Dauer der Bearbeitung eines Einheitswertbescheides

**Begründung:** Der Petent regt an, die Finanzbehörde personell so auszustatten, dass Vorgänge innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden können. Zur Begründung beruft er sich darauf, dass die Bearbeitungszeit für einen Einheitswertbescheid 23 Monate gedauert habe. Er regt an, die Personaleinsparungen sowie den Zusammenhang zwischen Produktivität und Krankenstand durch Arbeitsverdichtung zu evaluieren. Außerdem müsse über Kooperationen mit dem Land Niedersachsen nachgedacht werden. Darüber hinaus verweist er darauf, dass in Bremen verglichen mit anderen Bundesländern die Personalkosten pro Kopf besonders hoch seien. Die Petition wird von einer Mitzeichnerin bzw. einem Mitzeichner unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten geschilderte Bearbeitungsdauer von 23 Monaten ist auch nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses zu lang. Der von ihm geschilderte Einzelfall wurde durch eine Prüfung des Rechnungshofs, aufgrund derer zusätzlich zu den Regelaufgaben ca. 2 000 Fälle erneut geprüft werden mussten, verursacht. Der Zeitrahmen der einzelnen Bearbeitung ist dabei abhängig vom Schwierigkeitsgrad und der Komplexität der offenen Einzelfälle.

Der Personalbestand des Finanzamts Bremen wurde nach bundesweiten und einheitlichen Standards ermittelt. Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, muss das Personal gleichmäßig auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche verteilt werden. Wegen der Haushaltsnotlage des Landes Bremen sind jährliche Personaleinsparungen zu erbringen. Um diese zu kompensieren, werden Arbeitsprozesse und -strukturen regelmäßig überprüft, damit gegebenenfalls eine Optimierung erfolgen kann. Auch werden Ansätze zur Kooperation der bremischen und der niedersächsischen Verwaltung verfolgt.

**Eingabe-Nr.:** L 18/449

**Gegenstand:** Änderung der Kostenordnung für die innere Verwaltung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass das Stadtamt auch für Auskünfte, die nicht die von den Bürgern gewünschten Informationen enthalten, die gleichen Verwaltungsgebühren erhebt, wie für positive Auskünfte. Er regt deshalb an, die Kostenordnung für die innere Verwaltung entsprechend anzupassen. Die Petition wird von einer Mitzeichnerin bzw. einem Mitzeichner unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern.

Nach der Kostenordnung für die innere Verwaltung wird für einfache Melderegisterauskünfte, um eine solche ging es in dem vom Petenten geschilderten Fall, eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entsteht unabhängig davon, ob die Auskunft positiv oder negativ ist. Einen Änderungsbedarf sieht der staatliche Petitionsausschuss insoweit nicht. Der Verwaltungsaufwand ist sowohl für positive als auch für negative Auskünfte identisch. Deshalb besteht nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses kein Anlass für eine Differenzierung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch eine negative Auskunft einen Informationswert hat.

**Eingabe-Nr.:** L 18/450

**Gegenstand:** Abschaffung des Rundfunkbeitrags und Veröffentlichung der Ausgaben der Rundfunkanstalten

**Begründung:** Der Petent regt die Abschaffung des Rundfunkbeitrages an. Da es sich um einen Zwangsbeitrag handle, sollten die Bürgerinnen und Bürger zumindest über ungewöhnlich hohe Ausgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten detailliert und konkret informiert werden. Von Interesse seien in diesem Zusammenhang die extrem hohen Gehälter bekannter Moderatoren und Schauspieler. Auch müssten die Beitragszahler bei der Programmgestaltung und Kontrolle der Nachrichten beteiligt werden. Die Petition wird von 22 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der

Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich nicht um eine Steuer. Steuern sind Geldleistungen, die zur Erzielung von Einnahmen für das Gemeinwesen dienen und denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Ein Beitrag ist ein Entgelt für eine staatliche Leistung. Er wird für einen möglichen Vorteil erhoben. Die Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag ist nach der Rechtsprechung die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkangebote.

Die Ausgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden von der unabhängigen „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ (KEF) kontrolliert. Nach Abschluss eines Rechnungsjahres werden der Jahresabschluss, der Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht von Radio Bremen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft und dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt. Eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts werden nach Genehmigung auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht. Damit ist die vom Petenten angemahnte Transparenz gegeben.

Der Abschluss von Verträgen mit populären Moderatoren oder Schauspielern unterfällt der grundgesetzlich geschützten Programmfreiheit und ist damit der staatlichen Einflussnahme entzogen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender mit Privatsendern konkurrieren. Dementsprechend werden Schauspieler und Moderatoren, die sich im Marktgeschehen durchgesetzt haben, höher bezahlt. Schauspielerverbände beschwerten sich allerdings darüber, dass wegen der Preispolitik der öffentlich-rechtlichen Sender die Honorare für Schauspieler zu niedrig seien. Beliebte und gute Moderatoren und Schauspieler haben ihren Preis. Moderatoren- und Schauspielergehälter zu veröffentlichen ist nicht möglich, weil sie aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen gezahlt werden. Demgegenüber sehen zahlreiche Landesrundfunk- und Landesmediengesetze mittlerweile vor, dass Intendantengehälter und Gehälter der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten zu veröffentlichen sind. Dies ist auch in Bremen der Fall.

Welche Nachrichten wie gesendet werden, steht im freien Ermessen der Redakteure. Rundfunkteilnehmer können Programmbeschwerden einreichen, wenn sie nicht zufrieden sind. In der vom Petenten ausdrücklich benannten Berichterstattung über die Ukraine gab es aufgrund von Beschwerden der Rundfunkteilnehmer Beanstandungen beim ZDF.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei Bezug genommen. Der staatliche Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

**Eingabe-Nr.:** L 18/454

**Gegenstand:** Kündigung des Rundfunkstaatsvertrags und Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ein. Er fordert Wahlfreiheit an der Teilnahme und Finanzierung sowie umfassende, weitreichende inhaltliche und strukturelle Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. An diesem Reformprozess seien die Bürgerinnen und Bürger angemessen zu beteiligen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag habe zu gravierenden Ungerechtigkeiten geführt. Einkommensschwache Bevölkerungsgruppen, Vereine, Haushalte der Kommunen und Selbstständige würden in besonders hohem Maß belastet. Das Medienbudget einkommensschwacher Haushalte werde durch die Verpflichtung, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, aufgebraucht und schränke den Konsum alternativer Informationsquellen ein. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk entspreche nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit. Ferner rügt er die zu geringe Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Petition wird von 130 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem staatlichen Petitionsausschuss 724 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte er die Möglichkeit, sein Anliegen in der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich nicht um eine Steuer. Steuern sind Geldleistungen, die zur Erzielung von Einnahmen für das Gemeinwesen dienen und denen keine Gegenleistung gegenüber-

steht. Ein Beitrag ist ein Entgelt für eine staatliche Leistung. Er wird für einen möglichen Vorteil erhoben. Die Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag ist nach der Rechtsprechung die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkangebote.

Die Ausgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden von der unabhängigen „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ (KEF) kontrolliert. Nach Abschluss eines Rechnungsjahres werden der Jahresabschluss, der Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht von Radio Bremen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft und dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt. Eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts werden nach Genehmigung auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht. Damit ist die vom Petenten angemahnte Transparenz gegeben.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei Bezug genommen. Der staatliche Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

**Eingabe-Nr.:** L 18/464

**Gegenstand:** Vereinheitlichung und gegebenenfalls Abschaffung der Gebühren für Kirchengaustritte

**Begründung:** Der Petent regt an, dass die Bremische Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern eine bundesweit einheitliche Gebühr für Kirchengaustritte bis max. 10 € oder eine Gebührenfreiheit festlegen möge. Zur Begründung trägt er vor, die Bundesländer setzten unterschiedliche Gebühren für Kirchengaustritte fest. Damit würden austrittswillige Kirchenmitglieder wegen ihres Wohnorts ungleich behandelt. Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen ist der Kirchengaustritt bereits jetzt unentgeltlich möglich, indem das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und andere Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen vorsieht, dass der Kirchengaustritt persönlich zur Niederschrift bei der Kirche erklärt werden kann. Will das Kirchenmitglied davon keinen Gebrauch machen, besteht die Möglichkeit, die Erklärung in öffentlich oder amtlich beglaubigter Form einzureichen. Für die amtliche Beglaubigung der Unterschrift vor dem Standesbeamten erhebt Bremen derzeit eine Gebühr in Höhe von 5,50 €. Inhaltlich ist das Anliegen des Petenten dementsprechend in Bremen bereits umgesetzt.

Für die vom Petenten angeregte bundesweite Initiative sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist Ländersache. Sie werden erhoben, um den der Verwaltung entstehenden Aufwand zu decken, der unterschiedlich sein kann.

**Eingabe-Nr.:** L 19/15

**Gegenstand:** Beschwerde über das Verhalten der Universität

**Begründung:** Der Petent war bei der Universität beschäftigt. Er beschwert sich darüber, dass es bereits bei der Vertragsanbahnung zu einer sittenwidrigen Schädigung gekommen sei, man habe ein offensichtlich fin-

giertes Promotionsverfahren eröffnet, es sei zu diversen Mobbinghandlungen durch Vorgesetzte und Kollegen gekommen und die ihm ausgestellten Arbeitszeugnisse seien nicht wohlwollend. Letzteres führe dazu, dass er dauerhaft keine neue Anstellung finden werde. Darüber hinaus sei er mehrfach Opfer von Körperverletzung und Betrug durch Ärzte in Bremen geworden. Der Petent bittet darum, dass der staatliche Petitionsausschuss aufgrund der vorgenannten Umstände schriftlich gegenüber dem Jobcenter bestätigt, dass es sich in seinem Fall um einen Härtefall handle, der die Unterstützung eines zeitnahen Wegzugs aus Bremen rechtfertige und sogar dringend geboten erscheinen lasse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Etwaige Ansprüche aus dem früheren Arbeitsverhältnis mit der Universität sind nach einem vor dem Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich erledigt. Deshalb sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit und keine Notwendigkeit, den vom Petenten gegebenen Hinweisen nachzugehen, da sie offensichtlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Der Beschwerde des Petenten über bremische Ärzte kann der staatliche Petitionsausschuss nicht nachgehen. Ärzte sind freiberuflich tätig und unterliegen deshalb nicht der parlamentarischen Kontrolle der Bremischen Bürgerschaft.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das vom Petenten gewünschte Empfehlungsschreiben nicht ausstellen. Seine Aufgabe ist es, an ihn herangetragene Beschwerden parlamentarisch zu überprüfen, nicht jedoch Empfehlungsschreiben für andere Behörden auszustellen oder diesen zu empfehlen, wie sie bestimmte Sachverhalte behandeln sollen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/406

**Gegenstand:** Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

**Begründung:** Der Petent beklagt das Verfahren und die Auswahl von Familien für Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. In seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender des Vereins „Hoffnungstern für schutzbedürftige Weltkinder e. V.“ habe er die Erfahrung gemacht, dass Kinder aus Migrantenfamilien oftmals unnötig in Obhut genommen und damit von ihren Familien getrennt werden würden. Auch würden Geschwister häufig unnötig getrennt werden. Dies provoziere Traumata, was etwa durch die Unterbringung bei Verwandten oder Familien mit demselben kulturellen Hintergrund wie das betreffende Kind vermieden werden könnte.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist eine Maßnahme zur kurzfristigen, vorläufigen Krisenintervention, die in der Regel die Dauer von vier Wochen nicht übersteigt und ausschließlich auf Bitten des Kindes oder der/des Jugendlichen stattfindet. Nur bei dringender Gefahr für das Kindeswohl oder das Wohl der/des Jugendlichen erfolgt die Inobhutnahme gegen den Willen der/des Betroffenen. Daneben gibt es die Möglichkeit der Inobhutnahme im Rahmen von Übergangspflegestellen. Es handelt sich bei den Übergangspfle-

gestellen um Familien und Einzelpersonen, die durch den Träger der Pflegekinder gGmbH (kurz PiB) ausgewählt, weitergebildet und beraten werden. Neben der räumlichen Nähe zur Schule, dem Kindergarten und sozialem Umfeld des unterzubringenden Kindes, wird bei der Auswahl der Pflegestelle auch die Bereitschaft geprüft, Geschwisterkinder aufzunehmen, um eine getrennte Inobhutnahme zu vermeiden. Bei der Inobhutnahme von Kindern mit Migrationshintergrund wird das Kriterium der kulturellen Herkunft bei der Auswahl der Pflegestelle berücksichtigt, wobei es bei gleicher Herkunft von Übergangspflegefamilie und Herkunftsfamilie auch zu Loyalitätskonflikten kommen kann. Da erst seit etwa einem Jahr überhaupt vermehrt auch Pflegefamilien mit zumeist türkischer Abstammung zur Verfügung stehen, kann seither die ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft bei Auswahl der Pflegestellen berücksichtigt werden. Der Austausch und Kontakt zu den Herkunftsfamilien wird durch Besuchskontakte zwischen dem untergebrachten Kind und den Herkunftseltern, der in der Regel zweimal die Woche stattfindet, gewährleistet.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen des Petenten, bei der kurzfristigen Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen den jeweiligen Migrationshintergrund im Rahmen der Auswahl der Pflegestellen zu berücksichtigen. Daher ist eine Aufnahme geeigneter Pflegestellen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen wünschenswert. Der hiesige Träger PiB berücksichtigt die kulturelle Herkunft der Unterzubringenden soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pflegestellen möglich ist. Anhaltspunkte dafür, dass Kinder und Jugendliche unnötig und übereilt Inobhut genommen werden oder Geschwisterpaare ohne Notwendigkeit getrennt werden, sind jedoch nicht feststellbar.

**Eingabe-Nr.:** L 19/20

**Gegenstand:** Übernahme von Bestattungskosten

**Begründung:** Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass aufgrund des Vorbringens der Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Bestattungskosten von der Petentin verzichtet wird. Damit ist das Petitionsverfahren erledigt.